# Jugendordnung

ASC Ronneburg e.V.



## § 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des ASC Ronneburg e.V. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahre aus den Abteilungen.
- (2) Die Sportjugend des ASC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit gemäß § 4 der Satzung des ASC.

#### § 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Sportjugend des ASC Ronneburg will durch die Arbeit mit jungen Menschen deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen fördern und leistet Jugendarbeit im Rahmen der §§ 11, 12 des SGB VIII im und durch Sport.
- (2) Die Sportjugend des ASC setzt sich dafür ein, dass jeder junge Mensch Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (3) Die Sportjugend des ASC will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Handeln fördern und zu bürgerschaftlichem Engagement in Form von Beteiligung und Mitgestaltung anregen.
- (4) Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, parteipolitischer Neutralität, Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung. Sie ist gegen jegliche Ausprägung von Extremismus und Gewalt insbesondere in körperlicher, seelischer und sexualisierter Art.

### § 3 Organe

Die Organe der Sportjugend im ASC Ronneburg sind:

- a) Sportjugendtag
- b) Jugendvorstand

#### § 4 Sportjugendtag

- (1) Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend des ASC.
- (2) Der Sportjugendtag wird zweijährig jeweils vor der Mitgliederversammlung des ASC Ronneburg e.V. durchgeführt. Termin und Ort beschließt die Jugendleitung, welche schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Sportjugendtag einlädt. Dies erfolgt mindestens

zwei Wochen vor der Tagung und unter Beifügung der Tagesordnung.

- (3) Alle zwei Jahre wird der Jugendvorstand des ASC Ronneburg gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Sportjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

#### § 5 Jugendvorstand

- (1) Der jugendvorstand setzt sich aus dem/der gewählten Jugendreferenten/in und je einem Jugendsprecher/in pro Abteilung zusammen.
- (2) Aufgaben der Jugendleitung:
  - Vertretung der Sportjugend im Gesamtverein
  - Vertretung der Sportjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei der Kreissportjugend, den Jugendorganisationen der Stadt Ronneburg
  - hält Kontakt zu der Sportjugend der betreffenden Fachverbände sowie der Thüringer Sportjugend
  - Koordination der abteilungsübergreifenden Sportjugendarbeit
  - Beantragung von Zuschüssen für die Sportjugendarbeit.

#### § 6 Vertretung

Die Sportjugend des ASC Ronneburg e.V. wird durch den/die von ihr gewählten Jugendreferenten/in mit Stimme im Vorstand des Vereins vertreten.